

Zwischenbericht der Expertenkommission für die Revisi- on des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straf- taten

Stellungnahme und Vorschläge zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozess- ordnung

1. Ausgangslage

Gemäss Einsetzungsverfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 3. Juli 2000 hat die Expertenkommission die Aufgabe, bis Mitte 2002 eine umfassende Revision des Opferhilfegesetzes unter Überprüfung aller drei Pfeiler vorzubereiten. Zur gleichen Zeit wird an der Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes gearbeitet. Dabei ist vorgesehen, den 3. Abschnitt des Opferhilfegesetzes, der sich mit dem Schutz und den Rechten des Opfers im Strafverfahren befasst, in die Schweizerische Strafprozessordnung zu überführen.

Ausserdem ist eine Teilrevision des Opferhilfegesetzes hängig, die einer parlamentarischen Initiative Goll Folge gibt (p. I. Goll 94.441 betr. verbesserten Schutz bei sexueller Ausbeutung von Kindern)¹.

Die Kommission hat an der ersten Sitzung vom 8. September 2000 beschlossen, mit der Arbeit am Pfeiler Strafprozess zu beginnen und den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung aus Opfersicht zu überprüfen, damit ihre Bemerkungen und Vorschläge in den Entwurf für die Schweizerische Strafprozessordnung (VE) integriert bzw. gleichzeitig in die Vernehmlassung gegeben werden können. Die Kommission geht davon aus, dass die geplanten Neuerungen zugunsten von Kindern (p. I. Goll 94.441) später von der Verwaltung in den Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung integriert werden.

Die *Vorschläge* der Expertenkommission für die Revision des OHG werden im Folgenden mit "VVE" gekennzeichnet.

¹ Die Eidgenössischen Räte haben die Vorlage am 23. März 2001 verabschiedet.

2. Allgemeines zu den Vorschlägen der Kommission

Das geplante Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung wird die heute geltenden 29 Strafverfahrensgesetze ablösen. Das Konzept des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5), welches mit den Vorschriften von Artikel 5 bis Artikel 10 einen minimalen Opferschutz im bis anhin kantonal geregelten Strafverfahren sicherstellen wollte, wird damit obsolet. Die Artikel 5 - 10 OHG müssen mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgehoben werden. Dementsprechend galt für die Erarbeitung des Vorentwurfs zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung der Grundsatz, dass der VE mindestens den Minimalschutz entsprechend den Bestimmungen des OHG gewähren müsse.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das heute geltende Bundesrecht die wichtigsten Opferschutzanliegen abdeckt bzw. wichtige Neuerungen weitgehend vorbereitet sind (parlamentarische Initiative Goll 94.441 betr. verbesserten Schutz bei sexueller Ausbeutung von Kindern)². In einigen Punkten sind jedoch Verbesserungen am geltenden Recht nötig. Zu verdeutlichen sind insbesondere die Informationsaufgaben der Strafbehörden gegenüber den Opfern³. Ausserdem sind einzelne Fragen zu klären, die sich in der Praxis gestellt haben.

Die Kommission behält sich entsprechend ihrem Auftrag vor, nach Abgabe der vorliegenden Stellungnahme zum VE weitere Vorschläge zum Pfeiler Strafverfahren zu prüfen und allenfalls im Schlussbericht vorzuschlagen⁴.

Die Kommission schlägt eine Änderung im Konzept des VE vor:

Der VE erwähnt das Opfer in verschiedenen einzelnen Bestimmungen. Die Kommission schlägt vor, die für das Opfer wichtigsten Bestimmungen in einem Abschnitt zusammenzustellen, damit das Opfer und seine Rolle im Strafverfahren deutlich sichtbar werden. Das Konzept einer aus den drei Pfeilern Beratung, Verbesserung der Stellung im Strafverfahren und Entschädigung bzw. Genugtuung bestehenden Opferhilfe darf nicht preisgegeben werden. Die Rolle des Opfers könnte im dritten Titel des VE geklärt werden, welcher sich mit den am Verfahren beteiligten Personen befasst. Der neu vorgeschlagene Abschnitt definiert die Begriffe und enthält folgende zentralen Grundsätze: Die Behörden sind verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu wahren. Das Opfer hat während des ganzen Verfahrens Anspruch auf Aufklärung über seine Rechte. Es kann während des

² Auch nach Ansicht der Kantone ist der Änderungsbedarf in diesem Bereich gering, vgl. Dritter Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe, Bern, Mai 2000, S.105 (Revisionsanliegen der Kantone) und S. 107 (Ergebnisse der nationalen OHG-Tagung vom 5. November 1999).

³ Vgl. Dritter Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe, Bern, Mai 2000, S. 77 (Folgerungen aus der DAB-Studie) und S. 114 (Wichtigste Revisionspunkte); Kunz/Keller, Die Rechtsprechung zum Opferhilfegesetz in den Jahren 1993 bis 1998, Schlussbemerkung zu Art. 6 OHG (S. 108).

⁴ Verschiedene Vorschläge des VE lagen der Kommission noch nicht vor (Zeugnisverweigerungsrecht für das Personal der Beratungsstellen nach Art. 180 Abs. 1 VE, Verfahren bei Wiedergutmachung nach Art. 347a VE, Vorschläge zum Jugendstrafverfahren). Sie hatte noch keine Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, und wird sich gegebenenfalls im Rahmen des Schlussberichts dazu äussern.

ganzen Verfahrens verlangen, dass die Behörden die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit das Opfer nicht mit der beschuldigten Person zusammentrifft.

Verschiedene Vorschläge der Kommission sind bereits berücksichtigt worden (Präzisierung der Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Identität des Opfers im Interesse der Strafverfolgung in Art. 81 Abs. 5 VE, redaktionelle Änderung in Art. 127 Abs. 4 VE, klare Unterscheidung zwischen Begegnung und Konfrontation in Art. 163 Abs. 4 VE, Orientierung des Opfers über wesentliche Haftentscheide gemäss Art. 225 Abs. 4 VE, Präzisierung der Ausnahmen in Art. 367 Abs. 6 VE beim Anspruch auf die Besetzung des Gerichts mit mindestens einer Person des gleichen Geschlechts, wenn ein Einzelgericht zuständig ist).

3. Erläuterung der Vorschläge der Kommission und Bemerkungen zum VE

Art. 74 Abs. 5 VVE

Das Opfer eines Sexualdelikts kann verlangen, von einem Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 163 Abs. 2 VVE; nach Art. 6 Abs. 3 OHG und Art. 163 Abs. 2 VE gilt dies nur im Vorverfahren). In der Praxis hat sich gezeigt, dass es für das Opfer ebenso wichtig ist, dass die übersetzende Person dem gleichen Geschlecht angehört. Die Kommission schlägt deshalb vor, dass auf Wunsch des Opfers eines Sexualdelikts für die Übersetzung der Befragung eine Person des gleichen Geschlechts beigezogen werden muss. Der Antrag des Opfers kann nur dann abgewiesen werden, wenn innert nützlicher Frist kein Übersetzer bzw. keine Übersetzerin gefunden werden konnte.

Art. 78 Abs. 2 VE und Art. 78 Abs. 4 VVE

Art. 78 Abs. 2 VE übernimmt Art. 5 Abs. 3 OHG. Die Regelung hat sich nach Auffassung der Kommission bewährt.

Bei Absatz 4 VE schlägt die Kommission eine strengere Regel zugunsten von Opfern von Sexualdelikten vor. Wenn auf Antrag eines solchen Opfers die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist (vgl. Art. 78 Abs. 2 VE), dürfen Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter sowie weitere Personen nur zugelassen werden, wenn das Opfer dem zustimmt.

Art. 81 Abs. 5 VVE

Die Praxis zu Art. 5 Abs. 2 OHG hat gezeigt, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers zu verstärken ist. Art. 81 Abs. 5 VE sieht deshalb neu eine Sanktion bei Missachtung der Vorschrift vor. Nach Auffassung der Kommission sind weitere Änderungen nötig, um das Opfer besser vor Veröffentlichungen zu schützen, welche seine Privatsphäre beeinträchtigen.

So genügt es insbesondere nicht, die Veröffentlichung der Identität zu verbieten, da anhand weiterer Angaben in den Medien (z.B. Foto des Hauses, in welchem die Tat stattgefunden hat) für die Öffentlichkeit oft ohne weiteres ersichtlich ist, wer

das Opfer ist. Zu verbieten ist deshalb jede Information, die eine Identifizierung des Opfers erlaubt und damit die Gefahr birgt, die Persönlichkeitssphäre des Opfers zu verletzen.

Auch die Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Angaben sind genauer zu umschreiben. Angaben zur Identität des Opfers ausserhalb öffentlicher Verhandlungen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder wenn das Opfer der Veröffentlichung zustimmt. Wenn das Opfer gestorben ist, ist die Zustimmung der hinterbliebenen nächsten Angehörigen einzuholen. Der Begriff der Angehörigen wird in Art. 124a Abs. 2 VVE definiert. Massgebend für die Reihenfolge der Entscheidungsbefugnis ist die Stärke der Verbundenheit mit dem Opfer⁵.

Art. 124 Abs. 3 VE

Die Bestimmung ist zu streichen, weil sich der neu eingefügte folgende Abschnitt neu mit der Rechtsstellung des Opfers befasst.

Art. 124a VVE

In Absatz 1 schlägt die Kommission vor, den Begriff des Opfers im Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung zu definieren, wobei die Umschreibung aus dem Opferhilfegesetz übernommen wird (Art. 124a Abs. 1 VVE). Damit wird das Strafprozessrecht leichter lesbar und die Bedeutung des Opferschutzes betont.

Bezüglich der sog. indirekten Opfer (Art. 2 Abs. 2 Bst. b OHG) übernimmt die Kommission ebenfalls die Definition des geltenden Rechts (Art. 124a Abs. 2 VVE).

Art. 124b VVE

Absatz 1 klärt das Verhältnis zwischen den Rechten als geschädigter Person und jenen als Opfer.

Das Opfer ist immer auch Geschädigter (vgl. Art. 124 Abs. 3 VE) mit den entsprechenden Rechten: Die geschädigte Person kann an den Verhandlungen, insbesondere an den Beweisabnahmen teilnehmen und nicht nur Rechtsmittel im Zivilpunkt, sondern auch im Schuldpunkt einlegen (vgl. die engere heutige Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c OHG). Diese Rechte stehen ihr aber nur zu, wenn sie zu Beginn des Verfahrens ausdrücklich erklärt hat, sie wolle sich als Strafkläger bzw. Zivilkläger beteiligen (Art. 125 VE und Art. 127 VE). Art. 8 Abs. 1 Bst. b OHG wird im VE folgendermassen umgesetzt: Bei der Beendigung eines "inoffiziellen" Vorverfahrens nach Art. 340 VE (interne Abklärungen bspw. bei Wirtschaftsdelikten, die in der Regel nicht zu Opfern im Sinne des OHG führen) ist keine Beschwerde möglich, wohl aber bei der Einstellung des formellen Vorverfahrens (Art. 355 Abs.

⁵ BGE 123 I 119, BGE 109 II 360f., BGE 101 II 193.

1 VE). Auch bei Nichtanhandnahme im Falle einer Strafanzeige ist ein Rekurs möglich (Art. 341 VE, vgl. auch Art. 356 Abs. 2 VE): In Bezug auf Art. 8 Abs. 1 Bst. b OHG bringt der VE also keine Verschlechterung, sondern eine Differenzierung.

Neben den Rechten als Geschädigter und insbesondere als Privatkläger stehen dem Opfer, d.h. jenem Geschädigten, der durch die Straftat in der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, im Strafverfahren zusätzliche besondere Rechte zu. Sie dienen unterschiedlichen Zwecken. Einerseits geht es darum, eine Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren zu verhindern (Schutzrechte). Andererseits soll dem Opfer die Geltendmachung seiner Zivilforderungen gegenüber der beschuldigten Person erleichtert werden, weshalb ihm eine gewisse Beteiligung am Strafverfahren ermöglicht wird. Die Geltendmachung dieser beiden Formen von Rechten setzt eine umfassende Aufklärung des Opfers voraus (vgl. Art. 334 VVE, Art. 153 VVE und Art. 225a VVE).

Absatz 2 regelt die Rechtsstellung der Angehörigen im Allgemeinen. Die Angehörigen des Opfers sind nach geltendem Recht dem Opfer bei der Geltendmachung von Verfahrensrechten und Zivilansprüchen nach Art. 8 und Art. 9 OHG gleichgestellt, soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b OHG). Die Kommission ist der Auffassung, diese Rechtslage sei grundsätzlich beizubehalten und den Angehörigen seien auch in Zukunft vorwiegend solche Rechte zu gewähren, die es ihnen erleichtern, eigene Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person geltend zu machen. Der Entwurf verwendet den in der Lehre erarbeiteten Begriff "Beteiligungsrechte", mit welchem der Anwendungsbereich der für die Angehörigen geltenden Normen generell-abstrakt umschrieben werden kann. Zu den Beteiligungsrechten gehören alle Rechte, die mit der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Zusammenhang stehen (z.B. Art. 132 Abs. 7 VE und Art. 496 Abs. 2bis VVE). Der Begriff ist weit auszulegen. Die Angehörigen können ihre Beteiligungsrechte selbständig und neben dem Opfer geltend machen.

Art.124c VVE

Absatz 1 übernimmt (wie Art. 163 Abs. 1 VE) den Grundsatz von Art. 5 Abs. 1 OHG und ergänzt ihn im Sinne einer Empfehlung aus der zweiten CETEL-Studie⁶. Die Behörden haben zu berücksichtigen, dass sich der Zustand des Opfers nach der Tat oft rasch und stark verändern kann.

Absatz 2 nimmt Art. 7 Abs. 1 OHG auf und erweitert das Recht, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen auf alle Verfahrenshandlungen. Die Vertrauensperson kann zusätzlich zu einem Anwalt oder einer Anwältin beigezogen werden. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden, kann sich das Opfer, das sich als Privatkläger konstituiert hat, von maximal drei weiteren Personen zusätzlich begleiten lassen - ebenso wie die beschuldigte Person (Art. 78 Abs. 3 VE).

⁶ "La Protection de la victime dans la procédure pénale", Rapport d'Evaluation rédigé sur mandat de l'Office fédéral de la justice, Prof. Robert Roth et assistants, Centre d'Etude, de Technique et d'Evaluation Législatives, Faculté de droit, Université de Genève, Oktober 1997, S. 46.

Art. 124d VVE

Die Bestimmung übernimmt die beiden Sätze von Art. 8 Abs. 2 OHG und erweitert neu die Informationspflicht.

Nach Absatz 1 ist die Information des Opfers eine ständig wiederkehrende Aufgabe der Behörden: Bei jedem Verfahrensabschnitt ist das Opfer über seine Rechte aufzuklären, und zwar zu Beginn. Zu informieren ist nicht nur über die spezifischen Opferrechte (Schutz-, Beteiligungs- und Informationsrechte), sondern auch über die Rechte als Geschädigter.

Wenn das Opfer es verlangt, sind ihm die Entscheide und Urteile unentgeltlich mitzuteilen (Abs. 2).

Art. 124e VVE

Die Bestimmung verwendet wie das geltende Recht den Begriff "Begegnung" (Art. 5 Abs. 4 OHG), klärt aber dessen Bedeutung. Er ist zu unterscheiden vom technischen Begriff "Gegenüberstellung" (Konfrontation) und meint neu jedes persönliche Zusammentreffen von Opfer und beschuldigter Person. Wenn das Opfer dies wünscht, haben die Behörden alle geeigneten und notwendigen Massnahmen in ihrem Machtbereich zu treffen, um eine Begegnung zu vermeiden. Dies bedeutet insbesondere, dass für das Opfer ein geeignetes Wartezimmer vorhanden sein muss und der zeitliche Ablauf der Verhandlungen oder der Weg der beschuldigten Person zum Verhandlungszimmer so geplant werden müssen, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen.

Die Gegenüberstellung von Opfer und beschuldigter Person wird im Kapitel über die Beweiserhebung geregelt (vgl. Art. 156 Abs. 3 VE, der für Opfer auf die Regeln von Art. 163 VE bzw. VVE verweist). Nach Art. 163 Abs. 3 VVE ist die Gegenüberstellung nur dann zulässig, wenn das Opfer damit einverstanden ist oder wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert (vgl. Art. 163 Abs. 4 und Abs. 5 VE).

Bezüglich weiterer Neuerungen zu Gunsten von Kindern verweist die Kommission auf die Teilrevision des Opferhilfegesetzes (p. I. Goll 94.441), deren Ergebnisse noch in die Schweizerische Strafprozessordnung zu übertragen sein werden.

Art. 127 VE und Art. 127 VVE

Die Kommission akzeptiert das Konzept des VE, vom Opfer eine Erklärung zu verlangen, dass und wie es sich am Strafverfahren beteiligen will (Art. 127 Abs. 2 VE). Die Erklärung kann mündlich und bis spätestens zum Abschluss des Vorverfahrens erfolgen (Art. 127 Abs. 1 und Abs. 3 VE).

Art. 129 Abs. 2 VE

Die Rechtsstellung der Angehörigen des Opfers wird in Art. 124b Abs. 2 VVE geregelt, weshalb Art. 129 Abs. 2 VE zu streichen ist.

Art. 132 VE

Die Vorschriften des VE zum Entscheid über die Zivilansprüche des Opfers erfüllen die Mindestanforderungen, die der Bund in Art. 9 Absätze 1 - 3 OHG den Kantonen stellt. Nach dem VE ist neu auch bei einem Freispruch über die Zivilansprüche zu entscheiden, wenn der Sachverhalt liquid ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 OHG und Art. 132 Abs. 4 VE).

Art. 153 Abs. 4 VVE

Die Kommission schlägt vor, die Behörden zu verpflichten, zu Beginn der Einvernahme die Opfer zusätzlich auf ihre besonderen Rechte als Opfer aufmerksam zu machen. Damit wird der Grundsatz von Art. 124d Abs. 1 VVE in dem für das Opfer wichtigsten Kontext nochmals aufgenommen und gleichzeitig verstärkt, weil die Einhaltung zu protokollieren ist.

Art. 156 VE

Die Bestimmung regelt die Einvernahme mehrerer Personen und Gegenüberstellungen. Art. 156 Abs. 3 VE verweist auf die Sonderregeln für Opfer bezüglich Aussageverweigerung (Art. 181 Abs. 4 VE bzw. Art. 181 Abs. 4 VVE) und die besonderen Schutzmassnahmen für Opfer im Beweisverfahren (Art. 163 VE bzw. Art. 163 VVE).

Art. 163 VVE

Art. 163 VE befasst sich mit den Schutzmassnahmen zu Gunsten von Opfern bei der Einvernahme.

Opfer, die am Strafverfahren als Zivil- oder Strafkläger teilnehmen, sollen nach dem VE als Auskunftsperson einvernommen werden; sie sind vor der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Aussage verpflichtet, nicht aber vor der Polizei. Sie unterstehen nicht den Beugemassnahmen gegen Zeugen (Art. 186 Abs. 1 Bst. a VE sowie Art. 188 und Art. 189 VE) und können nicht wegen falscher Zeugenaussage nach Art. 307 StGB verfolgt werden (wohl aber wegen Falscher Anschuldigung nach Art. 303 StGB, Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 StGB oder eventuell Begünstigung nach Art. 305 StGB). Konstituiert sich das Opfer nicht als Privatkläger, wird es als Zeuge einvernommen. Das Opfer eines Sexualdelikts kann als Auskunftsperson oder als Zeuge die Aussage zu Fragen bezüglich Intimsphäre verweigern (vgl. Art. 181 Abs. 4 VE bzw. VVE).

Absatz 1 von Art. 163 VVE knüpft an Art. 163 Abs. 5 und Abs. 6 VE an. Letzterer verweist auf Art. 161 VE, wonach die Verfahrensleitung zum Schutz der mitwirkenden Personen Massnahmen treffen kann, die zu einer Beschränkung der Verfahrensrechte der Beschuldigten und weiterer Personen führen. Insbesondere ist eine Einvernahme in Abwesenheit der Beschuldigten möglich. Nach Art. 163 Abs. 5 VE kann eine Konfrontation gegen den Willen des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert. Wenn dies nicht der Fall ist, können Einvernahmen in Anwendung der Schutzmassnahmen von Art. 161 Abs. 2 Bst. a und e erfolgen (Art. 163 Abs. 6 VE). Die Kommission schlägt eine Erweiterung in verschiedener Hinsicht vor: Nach Auffassung der Kommission sollen *alle* Opfer *in jedem Falle* das Recht haben, nicht nur einige bestimmte, sondern *alle* Arten von Schutzmassnahmen nach Art. 161 VE *verlangen zu* können. Dieses Recht des Opfers ergänzt die Pflichten der Verfahrensleitung nach Art. 160 VE und Art. 161 Abs. 1 VE. Beim Entscheid ist auf den physischen und psychischen Zustand des Opfers Rücksicht zu nehmen (Art. 124c Abs. 1 VVE).

Absatz 2 erweitert Art. 163 Abs. 2 VE, der den Gedanken von Art. 6 Abs. 3 OHG aufnimmt. Die Kommission ist der Auffassung, die Einvernahme müsse - wenn das Opfer eines Sexualdelikts dies wünscht - nicht nur im Vorverfahren, sondern in jedem Stadium des Prozesses durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgen. Da auf Verlangen des Opfers ein Kollegialgericht mindestens eine solche Person umfassen muss (Art. 10 OHG, Art. 367 Abs. 5 VE bzw. Art. 367 Abs. 5 VVE), ist dieses Anliegen mit geeigneten organisatorischen Vorkehrungen realisierbar. Vor dem Einzelgericht hingegen (vgl. Art. 24 VE) sind Situationen möglich, die nur lösbar wären, wenn der Fall an ein Kollegium überwiesen würde. Das Recht des Opfers auf Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts findet hier seine Grenze.

Absatz 3 übernimmt wie Art. 163 Abs. 5 VE die wichtige Regel von Art. 5 Abs. 5 OHG. Der Anwendungsbereich wird jedoch nicht mehr auf Opfer von Sexualdelikten beschränkt, sondern auf alle Opfer ausgedehnt. Vgl. auch die Ausführungen zu Art. 124e VVE.

Die weiteren Vorschriften von Art. 163 VE können gestrichen werden, da sie nach dem VVE andernorts platziert werden (Abs. 1 und 3 finden sich in Art. 124c VVE, Abs. 4 deckt sich weitgehend mit Art. 124e VVE).

Art. 181 Abs. 4 VVE

Nach geltendem Recht kann jedes Opfer Aussagen zu seiner Intimsphäre verweigern (Art. 7 Abs. 2 OHG). Wirkung und Tragweite der Bestimmung sind umstritten⁷. Die Kommission schlägt vor, das Aussageverweigerungsrecht auf Opfer von Sexualdelikten zu beschränken. Zu beachten ist, dass der Begriff Intimsphäre

⁷ Vgl. Zweiter Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993-1996) S. 69 (Zusammenfassung der CETEL-Studie) und Zweite CETEL-Studie S. 29 sowie Dritter Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993-1998) S. 108 (Ergebnisse der Nationalen OHG-Tagung vom 5. November 1999) sowie S. 71 (Zusammenfassung der Studie Kunz/Keller).

nicht nur das sexuelle Verhalten umfasst. Fragen, die keinen Bezug zur Tat haben, sind schon heute unzulässig.

Art. 225 Abs. 4 VVE

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Opfer wünschen, über wichtige Haftentscheide und vor allem über die Entlassung der beschuldigten Person oder des Täters informiert zu werden. Im Rahmen des Strafprozessrechtes können lediglich Regeln zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft erlassen werden. Das Opfer ist möglichst rasch über eine Anordnung zu informieren, also insbesondere unmittelbar vor oder nach der Entlassung. Um Leerläufe zu vermeiden und zum Schutz von Opfern, die die Tat ohne solche Informationen verarbeiten wollen, hat die Information - anders als nach Art. 225 Abs. 4 VE - nur zu erfolgen, wenn das Opfer dies gewünscht hat. Die Mitteilung an das Opfer ist nicht Voraussetzung für die Anordnung, sondern bildet eine zusätzliche Aufgabe der Behörde gegenüber dem Opfer.

Art. 264 Abs. 4 VVE

Da das Opfer eines Sexualdeliktes Aussagen zu Fragen bezüglich seines sexuellen Verhaltens verweigern darf (Art. 181 Abs. 3 VVE), wäre es widersprüchlich, wenn es zur viel einschneidenderen Massnahme einer körperlichen Untersuchung gezwungen werden könnte. Der neue Absatz ergänzt die Bestimmungen über die Untersuchung der Beschuldigten (Abs. 1 und 2) und weiterer Personen (Abs. 3) mit der entsprechenden Sonderregel für Opfer von Sexualdelikten.

Art. 334 VVE

Die Pflicht der Behörden, das Opfer bei der ersten Einvernahme "über die Beratungsstellen" zu informieren, ist heute in Art. 6 Abs. 1 OHG geregelt. Das Bundesgericht misst dieser Bestimmung grundsätzliche Bedeutung zu, namentlich im Zusammenhang mit der Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG⁸.

In Absatz 1 schlägt die Kommission vor, klarer als bisher und entsprechend verbreiteter Praxis genau zu umschreiben, worüber und wer zu informieren ist. Von grosser Bedeutung ist nicht nur der Hinweis auf die Hilfe der Opferberatungsstellen, d.h. deren Aufgaben, Möglichkeiten und die Schweigepflicht, sondern auch die Information über die Möglichkeiten finanzieller Hilfe (Entschädigung, Genugtuung und finanzielle Hilfe durch die Beratungsstellen) und die Frist von Art. 16 Abs. 3 OHG. Zur Information über die Hilfe der Opferberatungsstellen gehört die Abgabe von Adressen geeigneter Stellen. Die Erfahrungen zeigen, dass Opfer oft kurz nach der Tat keine Weiterleitung ihrer Personalien an eine Beratungsstelle wünschen, zu einem späteren Zeitpunkt aber auf die Angebote der Beratungsstellen zurückkommen möchten.

⁸ BGE 123 II 241.

Der zweite Absatz übernimmt Art. 6 Abs. 2 OHG. Absatz 3 verlangt neu, dass eine Notiz im Protokoll erstellt wird - wie dies bereits heute oft praktiziert wird.

Art. 367 VE

Die Kommission möchte ebenfalls die klare, als Recht des Opfers formulierte Regelung von Art. 10 OHG beibehalten. Die Voraussetzungen, unter denen das Opfer keinen Anspruch auf Beurteilung der Tat durch mindestens eine Person des gleichen Geschlechts hat, sind abschliessend. Sie sind gleich wie jene, unter welchen das Opfer keinen Anspruch auf Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts hat (vgl. Art. 163 Abs. 2 VVE).

Art. 412 Abs. 5 VE und Art. 418 Abs. 3 VE

Nach Art. 9 Abs. 4 OHG können die Kantone in bestimmten Verfahren das Adhäsionsverfahren ausschliessen. Die Kommission akzeptiert die entsprechenden Vorschläge des VE.

Art. 496 Abs. 2bis VVE

Die Kommission ist der Auffassung, dem Opfer seien grundsätzlich keine Kosten zu überwälzen. Der Grundsatz gilt nicht mehr, wenn das Opfer seine Möglichkeiten missbraucht. Die vorgeschlagene Regelung umschreibt die Voraussetzungen für eine Ausnahme abschliessend.

Vorschläge zum Schutz und zu den Rechten des Opfers im Strafverfahren im Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung

Zweiter Titel: Strafbehörden

8. Kapitel: Verfahrenshandlungen der Strafbehörden

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 74 Übersetzungen

Absätze 1 - 4 unverändert.

^{5(neu)}Für die Übersetzung der Befragung eines Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine dem gleichen Geschlecht wie das Opfer angehörende Person beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.

2. Abschnitt: Öffentlichkeit der Verfahren und Verhandlungen

Art. 78 Ausnahmen von der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen

Absätze 1- 3 unverändert (vgl. insbesondere Abs. 2).

^{4(neu)}..... Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen gestatten. Wird die Öffentlichkeit aufgrund eines Antrages eines Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ausgeschlossen, setzt die Zulassung von Gerichtsberichtserstattern und weiteren Personen die Zustimmung des Opfers voraus.

Absatz 5 unverändert.

Art. 81 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Absätze 1 - 4 unverändert.

⁵Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers (Artikel 124a) oder Informationen, die eine Identifizierung des Opfers erlauben, nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder wenn das Opfer oder seine hinterbliebenen Angehörigen dem zustimmen. Private können bei Nichtbeachtung mit Ordnungsbusse nach Artikel 70 Absatz 1 bestraft werden.

Dritter Titel (neu): Die am Verfahren beteiligten Personen und ihre Rechte

3. Kapitel: Geschädigte, Opfer und Privatklägerschaft

1. Abschnitt: Geschädigte

Art. 124 Begriff

Absätze 1 und 2 unverändert.

Absatz 3: streichen.

1^{bis} Abschnitt (neu): Opfer

Art. 124a (neu) Begriffe

¹Als Opfer gilt die Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

²Als Angehörige des Opfers gelten sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die ihm in ähnlicher Weise nahestehenden Personen.

Art. 124b (neu) Rechtsstellung im Allgemeinen

¹Das Opfer hat die gleiche Rechtsstellung wie ein Geschädigter. Zusätzlich stehen ihm die besonderen Rechte für Opfer zu.

²Wenn den Angehörigen des Opfers Zivilansprüche gegenüber der beschuldigten Person zustehen, stehen ihnen die gleichen Beteiligungsrechte zu wie dem Opfer.

Art. 124c (neu) Persönlichkeitsschutz

¹Die Behörden wahren in allen Abschnitten des Strafverfahrens die Persönlichkeitsrechte des Opfers und tragen dem physischen und psychischen Zustand des Opfers Rechnung.

²Das Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Art. 124d (neu) Information

¹Zu Beginn jedes neuen Verfahrensabschnittes informiert die zuständige Behörde das Opfer über seine jeweiligen Rechte gemäss diesem Gesetz.

²Das Opfer kann verlangen, dass die zuständige Behörde ihm unentgeltlich Entscheide und Urteile mitteilt.

Art. 124e (neu) Begegnung mit der beschuldigten Person

Die Behörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt.

2. Abschnitt: Privatklägerschaft

Art. 127 Erklärung im Allgemeinen

Unverändert.

3. Abschnitt: Zivilklage

Art. 129 Allgemeines

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: streichen.

Absätze 3 - 5 (neu als Absätze 2 - 4) unverändert.

Art. 132 Entscheid

Unverändert.

Vierter Titel: Beweismittel

1. Kapitel: Beweise und ihre Erhebung

3. Abschnitt: Einvernahmen im Allgemeinen

Art. 153 Einleitung der Einvernahme

Absätze 1 - 3 unverändert.

⁴Sie wird nach Massgabe der folgenden Vorschriften umfassend auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht und gegebenenfalls auf ihre besondere Rechte als Opfer hingewiesen. Die Einhaltung dieses Artikels ist zu protokollieren.

4. Abschnitt: Gegenüberstellungen und Teilnahmerechte der Parteien

Art. 156 Einvernahme mehrerer Personen und Gegenüberstellungen

Unverändert (vgl. insbesondere Absatz 3) .

5. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 163 Massnahmen zum Schutz von Opfern

¹Das Opfer kann verlangen, dass Schutzmassnahmen nach Artikel 161 Absatz 2 getroffen werden.

²Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann das Opfer verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn die Befragung durch ein Einzelgericht erfolgt und das Verfahren eine oder mehrere Straftaten gegen die sexuelle Integrität betrifft, welche zu Opfern beiderlei Geschlechts geführt hat.

³Eine Gegenüberstellung des Opfers mit dem Täter darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert.

Rest streichen.

3. Kapitel: Zeuginnen und Zeugen

2. Abschnitt: Zeugnisverweigerungsrechte

Art. 181 Zeugnisverweigerungsrecht bei eigener Gefährdung

Absätze 1 - 3 unverändert.

⁴Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen bezüglich seiner Intimsphäre verweigern.

Fünfter Titel: Zwangsmassnahmen

3. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 225 Benachrichtigung

Absätze 1 - 3 unverändert.

⁴ Das Opfer wird umgehend über wesentliche Haftentscheide wie die Anordnung der Untersuchungshaft oder die Entlassung von Beschuldigten aus dem Freiheitsentzug informiert, wenn es dies verlangt hat.

4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen

4. Abschnitt: Körperliche Untersuchungen im Allgemeinen

Art. 264 Grundsatz

Absätze 1 - 3 unverändert.

^{4(neu)}Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität darf nicht gegen seinen Willen körperlich untersucht werden.

Sechster Titel: Vorverfahren

2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt: Zweck und Durchführung

Art. 334 Information der Opfer über ihre Rechte

¹Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert das Opfer oder seine hinterbliebenen Angehörigen bei der ersten Einvernahme über:

- a. ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren,
- b. die Hilfe durch Opferberatungsstellen, sowie über
- c. die finanziellen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und die Frist zur Einreichung eines Gesuchs.

²Sie übermitteln Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle. Sie weisen das Opfer vorher darauf hin, dass es die Übermittlung ablehnen kann.

^{3(neu)} Die Einhaltung dieses Artikels ist zu protokollieren.

Achter Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren

2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung

1. Abschnitt: Gericht und Parteien

Art. 367 Zusammensetzung und Leitung des Gerichts

Unverändert.

Neunter Titel: Besondere Verfahren

5. Kapitel: Strafbefehlsverfahren

unverändert (vgl. insbesondere Art. 412 Abs. 5).

6. Kapitel: Übertretungsstrafverfahren

unverändert (vgl. insbesondere Art. 418 Abs. 3).

Elfter Titel: Verfahrenskosten und Entschädigungen

2. Kapitel: Verfahrenskosten

2. Abschnitt: Auflage der Verfahrenskosten im Allgemeinen

Art. 496 Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der Strafantragsteller

Absätze 1 - 2 unverändert.

^{2bis(neu)} Dem Opfer werden keine Verfahrenskosten auferlegt, ausser wenn es mutwillig gehandelt hat.

Absätze 3 - 5 unverändert.